

Vertragsbedingungen für Verträge mit Subunternehmern

1. Geltungsbereich/Form/Allgemeines

(1) Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der LG Industriebauservice GmbH, Mendelstr. 4, 48488 Emsbüren (nachfolgend „Auftraggeber“), und unseren Subunternehmern (nachfolgend „Auftragnehmer“).

(2) Mit Verwendung der Bezeichnung „Lieferung“ sind im Nachfolgenden neben kaufvertraglichen und werklieferungsvertraglichen auch werkvertragliche Leistungen gemeint.

(3) Diese Vertragsbedingungen gelten in der bei Vertragsschluss dem Auftragnehmer übermittelten oder zugänglich gemachten Fassung auch für künftige gleichartige Verträge, soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss auf ihre Geltung hinweist und der Auftragnehmer ihrer Geltung nicht widerspricht. Änderungen dieser Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand

Wir übertragen dem Auftragnehmer die fachgerechte Erstellung der in der/den Bestellung/en genannten Leistungen.

3. Vergütung

(1) Der Gesamtpreis in der Bestellung ist der Angebotspreis inklusive des vereinbarten Nachlasses. Dieser ist in der Bestellung separat aufgeführt und bei Rechnungsstellung vom Auftragnehmer abzuziehen. Soweit die Voraussetzungen des § 13b UStG vorliegen, ist der Auftraggeber Schuldner der Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall eine Nettrechnung ohne Umsatzsteuerausweis zu stellen und auf der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG hinzuweisen. Liegen die Voraussetzungen des § 13b UStG nicht vor, ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

(2) Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich in Anlehnung an die geprüfte Angebotssumme nach Ziffer 2 (= Nettoauftragssumme) nach den ausgeführten Mengen auf der Grundlage der vereinbarten Einzelpreise gemäß der Bestellung.

(3) Soweit für einzelne Positionen ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, umfasst dieser die zur vertragsgemäßen Herstellung dieser Leistung erforderlichen Mengen und Nebenleistungen. Eine Anpassung der Vergütung bleibt unberührt, soweit Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen, Anordnungen des Auftraggebers oder erhebliche, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Mengenänderungen vorliegen, die dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der vertraglichen Risikoverteilung nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Regelungen der §§ 650b, 650c BGB (Änderung des Vertrags aufgrund Anordnungsrecht des Auftraggebers/Vergütungsanpassung bei Anordnungen) bleiben unberührt.

(5) Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die vereinbarte Bauzeit. Allgemeine Lohn- und Materialpreisänderungen begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Anpassung der Vergütung. Gesetzliche Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage sowie Ansprüche aufgrund vom Auftraggeber angeordneter Leistungsänderungen bleiben unberührt.

4. Ausführungsfristen

(1) Sind in der Bestellung Ausführungsfristen angegeben, sind diese Vertragsbestandteil und einzuhalten.

(2) Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den voraussichtlichen Ausführungsbeginn mit angemessener Vorlaufzeit mit. Der Auftragnehmer hat innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Aufforderung, mit der Ausführung zu beginnen, sofern ihm dies unter Berücksichtigung des Bauablaufs und seiner Disposition zumutbar ist. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

(3) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.

5. Gewährleistung/Abnahme

(1) Die Abnahme der Leistungen hat förmlich zu erfolgen.

(2) Der Auftragnehmer hat gerügte Mängel innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Die Frist soll regelmäßig 12 Werktage ab Zugang der Mängelrüge betragen, soweit Art und Umfang des Mangels, Materialverfügbarkeit, Witterung und Bauablauf keine kürzere oder längere Frist erfordern. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Mängelbeseitigung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Leistungen sind sodann erneut durch den Auftraggeber abzunehmen.

6. Rechnungstellung

(1) Die Rechnungen sind, soweit der Auftraggeber nach § 13b UStG Umsatzsteuerschuldner ist, als Nettorechnung ohne Umsatzsteuerausweis zu stellen und mit einem Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu versehen.

(2) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das in der Bestellung aufgeführte Skonto, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt.

7. Rechtliche Verpflichtungen

(1) Der Auftragnehmer versichert, dass er einen bei seiner Berufsgenossenschaft gemeldeten Betrieb führt, ausreichend haftpflichtversichert ist und alle zur Ausführung der beauftragten Gewerke erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen besitzt, sowie dass er bis zum Tage des Vertragsabschlusses seinen Steuer- und Beitragsverpflichtungen bei dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern und bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Dies ist durch Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamtes zu belegen. Der Auftraggeber ist unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls diese Bescheinigungen, Zulassungen oder Genehmigungen nicht mehr gültig sind. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen, Bußgeldern, Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die dem Auftraggeber aufgrund einer vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmern zu vertretenden Verletzung der in dieser Ziffer genannten gesetzlichen Verpflichtungen entstehen. Die Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der beauftragten Leistungen sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerüberlassungsrechts, des Arbeitnehmerentsenderechts, des Sozialversicherungsrechts, des Mindestlohngesetzes sowie die arbeits-, umwelt-, gesundheits- und unfallverhütungsrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer hat von ihm eingesetzte Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

(3) Ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Nachunternehmers gegen die in dieser Ziffer genannten Vorschriften berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Gleiches gilt, wenn aufgrund konkreter Tatsachen ein dringender Verdacht eines solchen schwerwiegenden Verstoßes besteht und dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertrages bis zur Klärung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich; der Auftraggeber ist zu einer Überwachung des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer nicht verpflichtet.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf berechtigtes Verlangen die Einhaltung der in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, soweit dies zur Prüfung gesetzlicher Haftungs- oder Compliance-Risiken des Auftraggebers erforderlich und dem Auftragnehmer zumutbar ist. Datenschutzrechtliche Vorgaben und berechnigte Geheimhaltungsinteressen bleiben zu beachten. Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer in entsprechender Weise zu verpflichten.

8. Sonstige Verpflichtungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einzelnen Liefer- und Montagetermine vorab rechtzeitig bei dem jeweiligen Bauherrn in Textform anzukündigen und mit diesem abzustimmen. Darüber ist der zuständige Disponent bzw. Bauleiter des Auftraggebers unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Auftragnehmer hat den Bauherrn oder den vom Auftraggeber benannten Nutzer auf Verlangen des Auftraggebers ordnungsgemäß in die Funktionsweise der von ihm erbrachten Leistung einzuweisen. Die Einweisung ist auf dem vom Auftraggeber bereitgestellten Protokoll zu dokumentieren und dem Auftraggeber in Abschrift zu übermitteln. Die Unterzeichnung des Einweisungs- oder Sichtprotokolls stellt keine rechtsgeschäftliche Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber dar.

(3) Soweit der Auftraggeber dies verlangt, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei einer Begehung oder Dokumentation gegenüber dem Bauherrn. Eine hierbei erstellte Dokumentation ersetzt nicht die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle sauber zu halten, insbesondere durch Beseitigung seines Abfalls, Bauschutts etc. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den von ihm hinterlassenen Bauschutt, Abfall etc. auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

(5) Bei Montageleistungen erstellt der Auftragnehmer eine angemessene Bilddokumentation über Beginn, wesentliche Zwischenschritte und Endzustand seiner Arbeiten und übermittelt diese dem Auftraggeber in Textform oder elektronisch. Personenbezogene Daten, Betriebsgeheimnisse und Rechte Dritter sind dabei zu beachten; Personen sind möglichst nicht oder nur mit entsprechender Berechtigung abzubilden.

(6) Bei Verträgen, die lediglich die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ordnungsgemäße Auslieferung der Ware an den Bauherrn durch einen vom Bauherrn oder einen sonstigen Ansprechpartner gegengezeichneten Lieferschein dem Auftraggeber durch Aushändigung einer Abschrift bzw. Übermittlung, vorzugsweise per E-Mail, nachzuweisen.

(7) Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer trotz Aufforderung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, soweit und solange die Pflichtverletzung besteht und das Zurückbehaltungsrecht in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Pflichtverletzung steht.

9. Schlussbestimmungen

(1) Sofern bei Vertragsschluss eine für die Ausführung erforderliche Baugenehmigung noch nicht vorliegt und dies in der Bestellung ausdrücklich angegeben ist, steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Baugenehmigung. Der Auftragnehmer ist vor Eintritt der Bedingung nicht zur Ausführung verpflichtet, sofern der Auftraggeber ihn nicht ausdrücklich in Textform zur Ausführung einzelner Leistungen auffordert. Beauftragt der Auftraggeber vor Eintritt der Bedingung vorbereitende oder sonstige Leistungen, sind diese nach den vertraglichen Preisen, hilfsweise nach den üblichen Sätzen, zu vergüten. Wird die Baugenehmigung endgültig versagt, bestehen weitergehende Schadensersatzansprüche nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftraggebers. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere über ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.